



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Lehrte
Fachdienst Stadtplanung
Rathausplatz 1
31275 Lehrte

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6181/9-16
Durchwahl	(0511) 616-22524
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 03.05.2024

16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Arpke" der Stadt Lehrte, Arpke

Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.03.2024, Ihre Mail vom 28.03.2024

Ihr Zeichen: 4.1/6126-03/22 u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehr Arpke" der Stadt Lehrte, Arpke, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Untere Landesplanungsbehörde

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover.

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12.00 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Station Kröpcke

Stadtbahn 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

Station Thielenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Belang Trinkwassergewinnung

Im RROP 2016 werden zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03).

Die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP 2016 orientieren sich an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) durch Verordnung festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich östlich von Arpke im Außenbereich. Es liegt in Gänze im Bereich des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung „Burgdorfer Holz“ gemäß RROP 2016. Vorranggebiete sind als sogenannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten: Die vorliegende Planung wäre mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die oben benannten Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Eine grundlegende Auseinandersetzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung ist in der Begründung bzw. im Umweltbericht aufzuführen.

Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird in dem Zusammenhang insbesondere auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen. Sofern die zuständige Wasserbehörde keine Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Untere Naturschutzbehörde

Zu der oben genannten Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Untere Waldbehörde

Seitens der Unteren Waldbehörde bestehen gegen die Planung keine Anregungen und Bedenken.

Untere Immissionsschutzbehörde

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des in der Planbegründung genannten schalltechnischen Gutachtens abgegeben werden.

Es wird empfohlen, die Schallprognose durch eine akkreditierte und notifizierte Messstelle erstellen zu lassen, um die notwendige Qualität sicherstellen zu können.

Untere Bodenschutzbehörde

Zu der oben genannten Planung wird aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung genommen:

Nach Prüfung des Planvorhabens werden in Bezug auf die Bodenfunktionserfüllung Auswirkungen auf die Bodenteilfunktionserfüllung erwartet. Durch die Planung finden Eingriffe in das Schutzgut Bodens statt.

In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen der Planung auf die tatsächliche Bodenfunktionserfüllung im Planungsbereich zu prüfen und zu bewerten. Es sind Maßnahmen zur funktionellen Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung abzuleiten und darzustellen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht (vorsorgender Bodenschutz) bestehen keine Bedenken gegen eine Umsetzung der aktuellen Planungen, sofern das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bodenschutzfachlich betrachtet, bewertet und funktionsbezogen kompensiert wird.

Untere Gewässerschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Belange des ÖPNV

Zu der oben genannten Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Regionsstraßen

Es ist keine Kreisstraße betroffen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(M. Lüpke)